

Telefon: 0 233-25506
Telefax: 0 233-27966

Mitzeichnung der Beschlussvorlage

Novellierung der E-Taxiförderung in München

E-Taxi-Förderung der LHM fortsetzen und weiterentwickeln – Ladesäuleninfrastruktur ausbauen, Planungssicherheit für das Taxigewerbe schaffen!

Antrag Nr. 20-26 / A 03718 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 14.03.2023, eingegangen am 14.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10356

An das Referat für Klima- und Umweltschutz, GB II-2

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet die Vorlage vorbehaltlich folgender Änderung mit:

Im Vortrag der Referentin, Kapitel 3.3 E-Mobility-wird das Unterkapitel „Tankstelle der Zukunft (Triebstr. 11e)“ auf S. 8 wie folgt überarbeitet:

Triebstraße 11e

Der Standort Triebstraße 11e besteht aus zwei städtischen Grundstücken, die aktuell durch eine Autopflegeeinrichtung (Mieterin) und eine Tankstelle (Untermieterin) auf Grundlage eines Gewerbemietvertrags genutzt werden. Auf der Fläche von ca. 4.000 m² wären rund 20 HPC-Ladepunkte, ggf. deutlich mehr, denkbar. Hierdurch wären meistens auch freie Ladepunkte für Taxen vorhanden, da ständig Ladepunkte frei werden.

Für eine Umsetzung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Nach Kündigung des bestehenden Mietvertrags müsste das Grundstück freigemacht werden. Möglicherweise vorhandene Altlasten wären zu beseitigen. Beim Neubau der Ladeinfrastruktur ist eine effiziente Flächennutzung notwendig. Es gibt für die Grundstücke keinen Bebauungsplan, aber einen Aufstellungsbeschluss des Referates für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN). D.h. man kann nach § 34 BauGB das Gelände bebauen, entsprechend der Umgebungsbebauung.

Für die Realisierung eines HPC-Ladeparks am Standort Triebstraße 11e bedarf es eines separaten Stadtratsbeschlusses.

Begründung:

Wenn an diesem Standort ein HPC-Ladepark vorgesehen ist, sollte der Begriff „Tankstelle der Zukunft“ vermieden werden. Eine Tankstelle der Zukunft, die im Sinne eines Leuchtturmprojekts auch andere Kraftstoffe, wie z.B. Wasserstoff im Angebot hat, würde einen erheblichen Investitionsaufwand bedeuten (mehrere Mio. € allein für eine H₂-Tankstelle). Um für so ein Projekt einen Investor zu finden, müsste diesem zusätzliches Baurecht, z.B. für Gewerbe oder

Einzelhandel, eingeräumt werden. Hier stößt das Bauen nach dem erwähnten § 34 BauGB schnell an seine Grenzen.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Baumgärtner